

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Economics
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 01. September 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 2 Akademischer Grad
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
 - § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
 - § 6 Prüfungsamt der Fakultät
 - § 7 Prüfungsbeirat
 - § 8 Prüfer und Beisitzer
 - § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen
 - § 10 Umfang und Ablauf der Masterprüfung
 - § 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen
 - § 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
 - § 13 Wiederholung von Prüfungen
 - § 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 15 Klausurarbeiten
 - § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
 - § 17 Masterarbeitsmodul
 - § 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
 - § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
 - § 20 Zeugnis
 - § 21 Diploma Supplement
 - § 22 Masterurkunde
 - § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
 - § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen
 - § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Economics wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (nachfolgend: Fakultät) angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Er hat das Ziel, ein vertiefendes Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge, der Anwendung methodischer und analytischer Ansätze zur Entwicklung wirtschaftswissenschaftlicher Lösungen und zur Beurteilung wirtschaftspolitischer Maßnahmen zu vermitteln.

(2) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluß einer wissenschaftlichen Ausbildung. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Für einzelne Module kann der Prüfungsbeirat im Einvernehmen mit dem Prüfer Abweichungen vorsehen. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ im Studiengang Economics.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang erfüllt, wer
1. an einer Hochschule den ersten berufsqualifizierenden akademischen Grad Bachelor of Science im Studiengang Volkswirtschaftslehre erworben und dabei mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,3) bzw. einen dieser Note entsprechenden ECTS Grade erzielt hat oder einen vom Prüfungsbeirat als gleichwertig anerkannten Abschluß erworben hat,

2. hinreichende wirtschaftswissenschaftlich relevante Mathematikkennnisse nachweist. Der Nachweis gilt mit Abschluß der Module Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler A und B des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn oder äquivalenter Module als erbracht. Der Prüfungsbeirat kann eine Prüfung zur anderweitigen Feststellung der geforderten Mathematikkennnisse veranlassen.

3. über hinreichende Englischkenntnisse verfügt. Diese sind durch ein TOEFL-Test-Ergebnis von mindestens 80 von 120 Punkten (internetbasierter Test) oder gleichwertige Belege nachzuweisen. Ein derartiger Nachweis entfällt, wenn der erste berufsqualifizierende akademische Grad nach Nr. 1 für ein englischsprachiges Studium verliehen wurde.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Masterarbeitsmoduls 2 Jahre (4 Semester).

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfaßt Basis- und Aufbaumodule im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten. Das Masterarbeitsmodul hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Die studienbegleitenden Module werden in § 10, das Masterarbeitsmodul wird in § 17 geregelt. Einzelheiten zu den studienbegleitenden Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Anhang geregelt.

(5) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan den Zugang unter Berücksichtigung von § 82 Hochschulgesetz (HG).

(2) Im übrigen wird der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen im Anhang geregelt.

§ 6

Prüfungsamt der Fakultät

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Die Fakultätsordnung kann regeln, daß das Prüfungsamt sich in mehrere fach- oder studiengangsbezogene Verwaltungseinheiten gliedert. Außerdem können bestimmte fachbezogene Aufgaben an einen Prüfungsbeirat übertragen werden. Näheres regelt § 7.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten. Es gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7

Prüfungsbeirat

(1) Für die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsbeirat gebildet. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen sowie für Anrechnungen gemäß § 9. Der Prüfungsbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Gruppen der Professoren und der Studierenden werden je zwei Stellvertreter, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsbeirat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsbeirats wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsbeirats haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsbeirats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsbeirats, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirats zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Der Prüfungsbeirat kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Zu Prüfern werden in der Regel nur Hochschullehrer oder Privatdozenten bestellt, die Mitglieder der Universität Bonn sind. Im übrigen darf nur zum Prüfer bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt das Prüfungsamt dafür, daß ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann den Betreuer gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Prüfungsleistungen, die an Hochschu-

len außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag in dem Umfang angerechnet, in dem die Gleichwertigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen festgestellt wird; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fern- und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fern- und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die Anrechnung von Fachsemestern ist der Prüfungsbeirat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit kann er zuständige Fachvertreter hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei abweichenden Notensystemen werden die Noten transformiert, soweit eine analoge Umrechnung möglich ist. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die Leistungen ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen und nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. Die Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechenden Prüfungsleistungen Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sobald sie verfügbar sind, und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, daß alle erbrachten Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

(7) Der akademische Grad Master of Science wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl von den in den Basis- und Aufbaumodulen gemäß § 10 zu erzielenden Leistungspunkten in der Summe mindestens 30, als auch die 30 Leistungspunkte im Masterarbeitsmodul an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 10

Umfang und Ablauf der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den im Anhang spezifizierten Basis- und Aufbaumodulen und
- dem Masterarbeitsmodul.

Sie soll einschließlich des Masterarbeitsmoduls innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

(3) Es sind 90 Leistungspunkte aus Basis- und Aufbaumodulen zu erwerben. Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus Basismodulen stammen, von denen eines das Basismodul Mathematics for Economists sein muß.

(4) Basismodule sind

- Mathematics for Economists,
- Microeconomics,
- Macroeconomics,
- Finance,
- Econometrics.

(5) Die Teilnahme an Aufbaumodulen setzt den vorherigen Erwerb der in Absatz 3 geforderten Leistungspunkte in den Basismodulen voraus. Aufbaumodule gehören 6 Studienrichtungen an. Die Studienrichtungen sind

- Microeconomic Theory,
- Macroeconomics and Public Economics,
- Management and Applied Microeconomics,
- Financial Economics,
- Econometrics and Statistics,
- Economic Research.

Die Aufbaumodule der Studienrichtung Economic Research haben promotionsvorbereitenden Charakter und richten sich an Studierende, die die Basismodule mit gutem Erfolg absolviert haben.

(6) Es müssen mindestens je 15 Leistungspunkte in 3 der in Absatz 5 genannten Studienrichtungen erworben werden.

(7) Wer in den Prüfungsleistungen zu den Basis- und den Aufbaumodulen 90 Leistungspunkte erworben hat, darf sich außer zu dem Masterarbeitsmodul nur noch zu solchen Modulprüfungen melden, die der Erfüllung der in den Absätzen 3 bis 6 genannten Mindestbedingungen dienen.

(8) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterarbeitsmoduls werden 30 Leistungspunkte erworben. Das Masterarbeitsmodul ist einer Studienrichtung gemäß Absatz 5 zugeordnet. Näheres regeln § 17 und § 18.

(9) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Das Prüfungsamt kann, insbesondere im Hinblick auf mündliche Prüfungen, Deutsch als Prüfungssprache wahlweise zulassen. Dies wird rechtzeitig vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 11

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der Universität Bonn für den Masterstudiengang Economics als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zugangsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

Das Prüfungsamt kann eine vorläufige Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, daß die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Antritt der Prüfung nachgewiesen sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muß im ersten Fachsemester innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist gestellt werden und ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf (Bildungsgang) des Prüflings,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung, die Masterprüfung oder eine vergleichbare Abschlußprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassung besteht und deren Voraussetzungen erfüllt sind. Die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

(4) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Studienrichtungen zugeordnet werden können, hat der Prüfling bei der Anmeldung zu erklären, welcher Studienrichtung die Prüfung zugeordnet werden soll.

(5) Bei der Meldung zum Masterarbeitsmodul hat der Prüfling zu erklären, bei welchem Prüfer und in welcher Studienrichtung er die Masterarbeit anfertigen möchte.

(6) Kann der Prüfling eine nach Absatz 2 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt ihm gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,

- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung oder eine vergleichbare Abschlußprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 12

Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der Basis- und Aufbaumodule.
- (2) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit, als mündliche Prüfungsleistung oder als Seminarprüfung gemäß Absatz 4. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zugangsvoraussetzungen der Module werden im Anhang festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (3) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, wird innerhalb zweier Prüfungsperioden je ein Prüfungstermin festgesetzt. In der Regel liegt die erste Prüfungsperiode kurz nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Modul gehört. Die zweite wird kurz vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anberaumt. Das Basismodul Mathematics for Economists kann vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters gelesen werden; die zugehörigen Prüfungstermine können abweichend von den Prüfungsperioden gemäß Sätzen 2 und 3 festgesetzt werden. Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.
- (4) Eine studienbegleitende Seminarprüfung besteht in der Regel aus Prüfungsleistungen, die während der Vorlesungszeit erbracht werden. Sie werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und können etwa in Form von Hausarbeiten, Essays, Vorträgen oder einer Kombination daraus abgelegt werden. Der Prüfer gibt die geforderten Prüfungsleistungen rechtzeitig vor Beginn des Seminars durch Aushang oder

auf elektronischem Wege bekannt. Die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen einer studienbegleitenden Seminarprüfung ist nicht möglich.

(5) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, daß er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfung in einem Basis- oder Aufbaumodul, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal, das Masterarbeitsmodul höchstens einmal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Prüfungsamt stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind.

(2) Dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung in einem Basis- oder Aufbaumodul hat den Verlust des Prüfungsanspruches in diesem Modul zur Folge.

(3) Eine in der ersten Prüfungsperiode gemäß § 12 Abs. 3 bestandene Prüfung in einem Basismodul kann zur Notenverbesserung in der unmittelbar darauf folgenden zweiten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Für das Basismodul Mathematics for Economists gilt dies bei außerhalb der Prüfungsperioden liegenden Prüfungsterminen entsprechend. Im übrigen können bestandene Modulprüfungen nicht wiederholt werden.

§ 14

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterar-

beit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsbeirats kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Verstößt ein Prüfling gegen die vom Prüfungsbeirat durch Aushang bekannt gegebene Ordnung während der Prüfung oder versucht er, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Prüfungsbeirat die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären. Sie gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der jeweilige Prüfer bzw. Aufsichtführende dokumentiert die Verdachtsmomente und stellt die Beweismittel sicher. Die Prüfung kann vorläufig fortgesetzt werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall erklärt der Prüfungsbeirat die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden. Sie gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirats. Wird die Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, führt dies zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie

die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

§ 15

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Lehrgebiet des zugehörigen Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 und höchstens 120 Minuten und ist von einem Prüfer gemäß § 8 zu bewerten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn des Moduls durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, daß er über ein breites Wissen im Lehrgebiet des zugehörigen Moduls verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer unter Ausschluß der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, daß auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 17

Masterarbeitsmodul

(1) Die Meldung zum Masterarbeitsmodul setzt 2 Aufbaumodule der Studienrichtung, der die Masterarbeit zugeordnet werden soll, voraus. Davon muß 1 Aufbaumodul in Form einer studienbegleitenden Seminarprüfung absolviert worden sein.

Das Masterarbeitsmodul besteht aus der Masterarbeit und einem die Masterarbeit begleitenden Kolloquium.

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer Studienrichtung gemäß § 10 Abs. 5 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für die Studienrichtung, aus der das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsamtes, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 gesichert ist.

(4) Auf Antrag des Prüflings sorgt das Prüfungsamt dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling die Voraussetzung gemäß Absatz 1 S. 1 und 2 erfüllt. Das Prüfungsamt gibt das Thema der Masterarbeit aus und ordnet sie unter Beachtung des Vorschlags des Themenstellers einer Studienrichtung gemäß § 10 Abs. 5 zu. Thema und Studienrichtung der Arbeit sowie Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Der Textteil der Masterarbeit darf höchstens 40 DIN-A-4-Seiten umfassen. Die äußere Form der Masterarbeit regelt das Prüfungsamt.

(7) Der Bearbeitungszeitraum beträgt 4 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, daß sie unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu 4 Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester vergeben. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 18

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Prüfungsamt kann verlangen, daß eine zusätzliche Ausfertigung in elektronischer Form abzuliefern ist. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt das Prüfungsamt aus dem Kreis der nach § 8 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muß gewährleistet sein, daß mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte. Eine mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

(6) Ist die Masterarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit muß nicht aus derselben Studienrichtung stammen, der die erste Masterarbeit zugeordnet ist. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 7 S. 5 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, 120 Leistungspunkte erworben wurden und alle in § 10 sowie in § 9 Abs. 7 genannten Bedingungen erfüllt sind. Unbenotete Module werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 S. 3 gilt entsprechend. In die Gesamtnote fließen die Noten nicht bestandener Module nicht ein.

Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und das Masterarbeitsmodul mit 1,0 benotet worden ist.

Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ angerechnet wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des ECTS zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bestehensbedingungen gemäß § 10 durch Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 13 nicht mehr erfüllt werden können.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, wobei Anrechnungen als solche kenntlich gemacht werden,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen gemäß § 25 mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsbeirats unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder verläßt er die Universität ohne Studienabschluß, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Prüfungen und deren Noten enthält und zudem erkennen läßt, welche Prüfungen nicht bestanden sind oder

ggf. zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen. Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, enthält die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk. Darüber hinaus wird dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die nur die erfolgreich erbrachten Prüfungen ausweist. Sie wird mit dem Zusatz versehen, daß sie nicht zur Vorlage bei anderen Hochschulen dient.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweils aktuellsten Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21

Diploma Supplement

Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Es gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsbeirats unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Auf Antrag wird auf der Masterurkunde eine Studienrichtung gemäß § 10 Abs. 5 ausgewiesen, falls das Masterarbeitsmodul und mindestens 2 Aufbaumodule dieser Studienrichtung zugeordnet sind.

§ 23

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Zugelassenen Studierenden wird auf schriftlichen Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit bis zum Ende des auf den Abschluß des Prüfungsverfahrens folgenden Semesters Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.
- (2) Für die Einsichtnahme in Klausurarbeiten sind die von den Prüfern nach Abschluß des jeweiligen Bewertungsverfahrens angebotenen Einsichtstermine zu nutzen.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag des Prüfungsbeirates unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Ab-

satz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen, das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen.

§ 25

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen gemäß § 10 erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten in Fächern oder Modulen erbringen, die nicht dem Lehrangebot des Studiengangs angehören, aber an einer Fakultät der Universität Bonn als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer, Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder – modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

J. Köndgen

Der Dekan

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. Johannes Köndgen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 07. Juli 2006 sowie der Entschließung des Rektorats vom 23. August 2006.

Bonn, den 01. September 2006

W. Löwer

Der Prorektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Löwer

**Anhang der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang in Economics:
Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte**

I. Basismodule

1. Die Basismodule sind:

1. Mathematics for Economists
2. Microeconomics
3. Macroeconomics
4. Finance
5. Econometrics

2. Die Prüfungen zu allen Basismodulen werden in Form einer Klausurarbeit erbracht.

3. Es bestehen keine speziellen Zugangsvoraussetzungen für die Basismodule.

4. Die Basismodule haben einen Umfang von jeweils 7,5 Leistungspunkten.

II. Aufbaumodule

1. Die Aufbaumodule der Studienrichtung Microeconomic Theory sind:

1. Economics of Information
2. General Equilibrium Theory
3. Game Theory
4. Mechanism Design and Contract Theory
5. Social Choice and Welfare
6. Seminar in Microeconomic Theory

2. Die Aufbaumodule der Studienrichtung Macroeconomics and Public Economics sind:

7. Dynamic Macroeconomics
8. Labor and Population Economics
9. Applied Public Economics

- 10. International Economics and Finance
- 11. Monetary Economics
- 12. Public Economic Theory
- 13. Seminar in Macroeconomics and Public Economics

3. Die Aufbaumodule der Studienrichtung Management and Applied Microeconomics sind:

- 14. Personnel Economics
- 15. Managerial Accounting
- 16. Industrial Organization
- 17. Organizations and Incentives
- 18. Institutional Economics
- 19. Behavioral Economics
- 20. Seminar in Management and Applied Microeconomics

4. Die Aufbaumodule der Studienrichtung Financial Economics sind:

- 21. Stochastic Financial Markets
- 22. Empirical Finance
- 23. Option Pricing
- 24. Investments
- 25. Continuous Time Finance
- 26. Seminar in Financial Economics

5. Die Aufbaumodule der Studienrichtung Econometrics and Statistics sind:

- 27. Microeconometrics
- 28. Econometric Theory
- 29. Stochastic Processes
- 30. Statistical Inference
- 31. Time Series Econometrics
- 32. Probability Theory
- 33. Computational Statistics
- 34. Seminar in Econometrics and Statistics

6. Die Aufbaumodule der Studienrichtung Economic Research sind:

- 35. Topics in Microeconomic Theory
- 36. Topics in Macroeconomics and Public Economics
- 37. Topics in Management and Applied Microeconomics
- 38. Topics in Financial Economics
- 39. Topics in Econometrics and Statistics

7. Die Prüfungen zu den Aufbaumodulen Nr. 6, 13, 20, 26 und 34-39 erfolgen in Form von studienbegleitenden Seminarprüfungen. Die Prüfungen zu den anderen Aufbaumodulen können in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen erfolgen.

8. Zugangsvoraussetzung für alle Aufbaumodule ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten aus Basismodulen, von denen eines das Basismodul Mathematics for Economists sein muss. Zugangsvoraussetzung für die Module Nr. 35 - 39 ist zudem, dass die Leistungspunkte des Basismoduls Mathematics for Economists mindestens mit der Note „gut“ und die Leistungspunkte aus drei anderen Basismodulen mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ erworben wurden. Zugangsvoraussetzung für die Module Nr. 6, 13, 20, 26 und 34 ist der Erwerb von Leistungspunkten aus einem anderen Aufbaumodul, das der gleichen Studienrichtung zugeordnet ist. Darüber hinaus bestehen die folgenden modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen:

- Die Aufbaumodule Nr. 1-5, 8, 9, 12 und 14-19 setzen den Erwerb der Leistungspunkte aus dem Basismodul Microeconomics voraus.
- Die Aufbaumodule Nr. 7 und 9-11 setzen den Erwerb der Leistungspunkte aus dem Basismodul Macroeconomics voraus.
- Die Aufbaumodule Nr. 21 - 25 setzen den Erwerb der Leistungspunkte aus dem Basismodul Finance voraus.
- Die Aufbaumodule Nr. 27, 28 und 31 setzen den Erwerb der Leistungspunkte aus dem Basismodul Econometrics voraus.

9. Die Aufbaumodule haben einen Umfang von jeweils 7,5 Leistungspunkten.

10. Der Prüfungsbeirat kann weitere Module zu den Studienrichtungen des Studiengangs aufnehmen.